

REGIOTEAM - SPATH + NAGEL
Bundesplatz 8
10715 Berlin



VERKEHRSKONZEPT BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „WOHNGEBIET PFERDEKOPPEL“

**Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Stechlin
Ortsteil Dagow**

Land: Brandenburg
Landkreis: Oberhavel
Stadt: Gransee
Gemarkung: Gransee

Erläuterungsbericht

16 Seiten



ING.-BÜRO WEILAND GMBH

BERATENDE INGENIEURE

Baustraße 31
16775 Gransee

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgrundlagen	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Untersuchungsinhalte	4
2	Konfliktpunkte/ Planungsvorgaben	5
2.1	Ermittlung des zukünftigen zusätzlichen Verkehrsaufkommens	5
2.2	Schutzgebiete	7
2.3	Vorhandene Infrastruktur	8
2.4	Befahrbarkeit- Müllfahrzeug- Schleppkurven	12
2.5	Lärmschutz	14
3	Schlussfolgerungen und zusammenfassende Empfehlungen	15

1 Planungsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das vorliegende Verkehrskonzept wurde im Auftrag des Regioteams Spath + Nagel durch das Ingenieurbüro Weiland erarbeitet.

Dem Auftrag lag der Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“, OT Dagow, Gemeinde Stechlin zugrunde. Es soll als Ergänzung zum Bebauungsplan ein Verkehrskonzept für die Erschließung des geplanten Wohngebietes erstellt werden einschließlich der Ermittlung möglicher Folgen für die bestehende Siedlung. Das Konzept findet auch Anwendung für den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Stechlin „Erholungsgebiet Feldweg“. Die Bebauungspläne Nr. 8 und Nr. 9 werden über die öffentlich gewidmete Straße „Feldweg“ erschlossen.

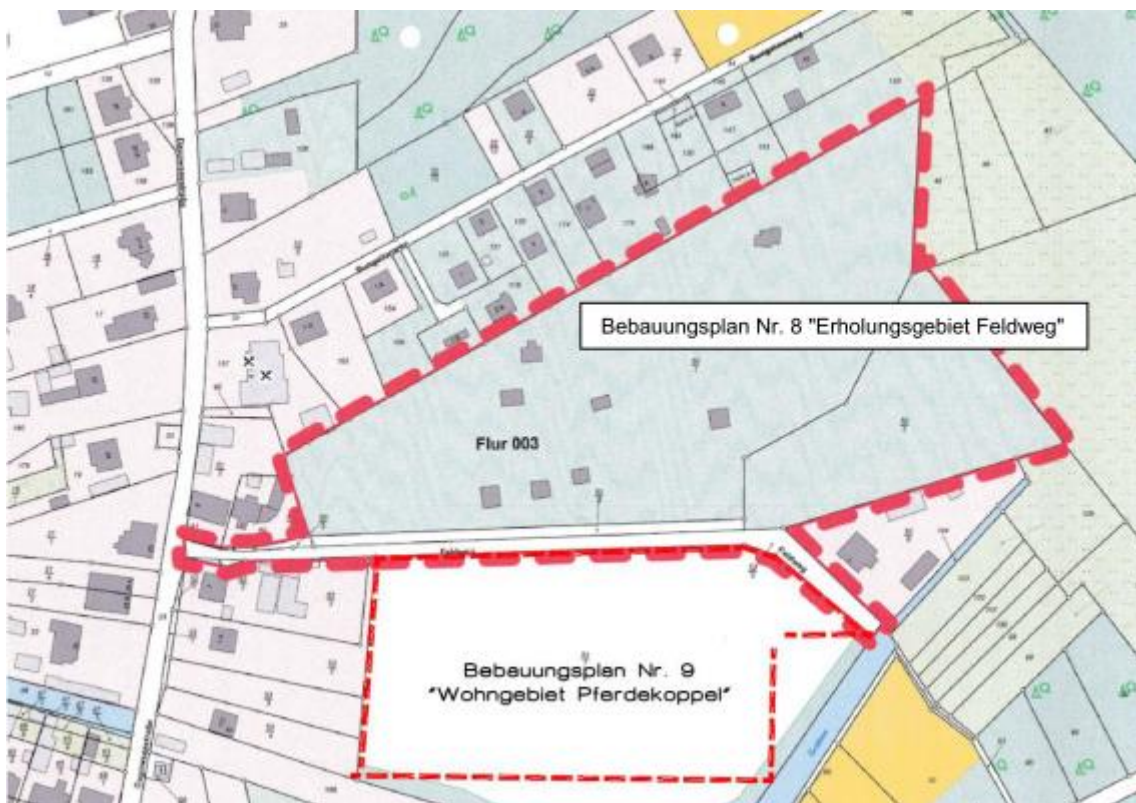


Abbildung 1 Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8 und 9 (Begründung BP Nr. 8)

1.2 Beschreibung des Vorhabens

„Vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungszahl ist es Ziel der Gemeinde Stechlin, Bauland anbieten zu können, um Haushaltsgründer im Ort zu halten oder Bauwillige für eine Ansiedlung zu gewinnen. Insbesondere die Ansiedlung von jungen Familien soll ermöglicht werden. Flächen der Innenentwicklung können in der Gemeinde und insbesondere im Ortsteil Dagow kaum noch aktiviert werden. Für eine Wohnbebauung geeignete Gartenflächen oder Freizeitgrundstücke im Innenbereich des Ortsteils werden nur selten angeboten. Deshalb ist vorrangig die Ausweisung von kommunalem Bauland erforderlich.“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ sollen deshalb auf einer unmittelbar an die vorhandene Ortslage angrenzenden Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 10 Einfamilienhäusern geschaffen werden. Durch Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche soll die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche „Feldweg“ planungsrechtlich gesichert und ertüchtigt werden. Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da die Flächen planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. (Zitat Begründung Bebauungsplan Nr. 9)

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Errichtung von 18 Ferienhäusern nördlich der Straße „Feldweg“ geplant.

Das Plangebiet ist über die öffentliche Verkehrsfläche „Feldweg“ an das örtliche Straßennetz angebunden, der die Erschließung künftiger Nutzungen ab der Dagowseestraße ermöglicht. Die Dagowseestraße stellt eine Verbindung zur südlich gelegenen Landesstraße 15 und den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Stechlin sowie dem Mittelzentrum in Funktionsteilung Gransee und den Grundfunktionalen Schwerpunkten Rheinsberg und Fürstenberg/Havel her.“ (Zitat Begründung Bebauungsplan Nr. 9)

1.3 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird zunächst das durch den Ausbau der Wohn- und Ferienhaussiedlung entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt.

Anschließend erfolgt eine Betrachtung des Planungsgebietes hinsichtlich der vorliegenden Schutzgebiete und die vorhandene Infrastruktur der zu betrachtenden Umgebung.

Es wurde außerdem die Befahrbarkeit des geplanten Siedlungsbereiches mit dem zuvor festgelegten Bemessungsfahrzeug (3- achsiges Müllfahrzeug) überprüft. Hierzu wurden die Schleppkurven des Bemessungsfahrzeuges im Kreuzungsbereich „Dagowseestraße/ Feldweg“ von Norden und Süden aus betrachtet.

Des Weiteren wurde die bestehende Siedlungsstruktur hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Planung in Bezug auf den Lärmschutz überprüft.

Die Auswirkungen der möglichen Errichtung einer Baustraße über die Straße „Am Graben“ zum Ausbau des Siedlungsgebietes, sowie die Option eines Ringschlusses vom „Feldweg“ über die Straße „Am Graben“ wurden ebenfalls ermittelt.

2 Konfliktpunkte/ Planungsvorgaben

2.1 Ermittlung des zukünftigen zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Die Ermittlung des zukünftigen zusätzlichen Verkehrsaufkommens erfolgt auf Basis der folgenden Annahmen:

Tabelle 1 Annahmen Verkehrsaufkommen

Kennwert	Quelle
3 Einwohner/ Ferienhaus	Einschätzung IBW
2,5 Einwohner/ Wohnhaus	
2,6 Wege/ Einwohner Ferienhaus	
3,5 Wege/ Einwohner Wohnhaus	
2,5 Besetzungsgrad Personen / PKW (Ferienhaus)	
1,7 Besetzungsgrad Personen / PKW (Wohnhaus)	Mobilität in Städten - SrV 2008 (Brandenburg)
5% Wegeaufkommen Besucher	Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, FGSV, 2006
2 Wege/ Besucher	
60% MIV- Anteil Ferienhaus	Einschätzung IBW, aufgrund der ländlichen Lage und auf Basis der Abbildung 2
70% MIV- Anteil Wohnhaus	

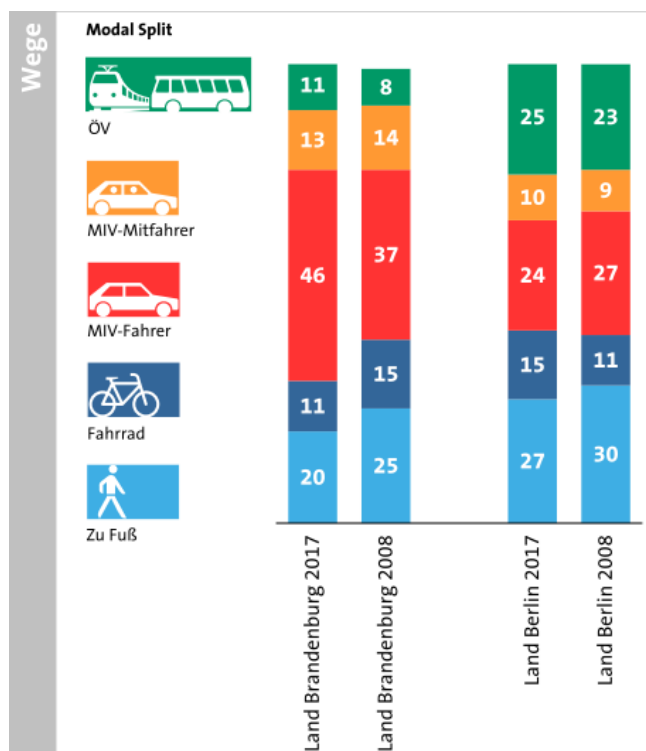


Abbildung 2 Modal Split (Mobilität in Deutschland, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2020), Angabe in Prozent

Es erfolgt eine getrennte Ermittlung des Verkehrsaufkommens der Errichtung der 18 Ferienhäuser und der 10 Wohnhäuser. Dies ist begründet durch die Wahrscheinlichkeit der Voll- Belegung und der daraus resultierenden Fahrten der beiden Gebiete.

Tabelle 2 Ermittlung Kfz- Fahrten Ferienhäuser

	Kennzahl	Anzahl (gerundet)
Anzahl Ferienhäuser		18
Anzahl Personen Ferienhäuser	3,0 / Ferienhaus	54
Wege Ferienhäuser	2,6 / Person Ferienhaus	141
Besucher Ferienhäuser	5 % der ermittelten Personen	3
Besucher Wege Ferienhäuser	2 / Person	6
Kfz- Wege Ferienhaus	60%	89
Kfz- Fahrten Ferienhaus	Wege/ Besetzungsgrad (2,5)	36
Wirtschaftsverkehr	pauschal: 2 / Straße	1
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag		37

Tabelle 3 Ermittlung Kfz- Fahrten Wohnhäuser

	Kennzahl	Anzahl (gerundet)
Anzahl Wohnhäuser		10
Anzahl Personen Wohnhäuser	2,5 / Wohnhaus	25
Wege Wohnhäuser	3,5 / Person Wohnhaus	88
Besucher Ferienhäuser	5 % der ermittelten Personen	2
Besucher Wege Ferienhäuser	2 / Person	4
Kfz Wege Wohnhaus	70%	65
Kfz- Fahrten Wohnhaus	Wege/ Besetzungsgrad (1,7)	39
Wirtschaftsverkehr	pauschal: 2 / Straße	1
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag		40

Es ist davon auszugehen, dass die Ferienhäuser ins Besondere am Wochenende genutzt werden und die ermittelten Kfz- Fahrten daher besonders an den Wochenenden wie ermittelt stattfinden werden. Die ermittelten Kfz- Fahrten der Wohnhäuser hingegen beinhalten die Arbeitswege und werden daher vor allem an Wochentagen in der vollen ermittelten Zahl stattfinden.

Tabelle 4 Verkehrsaufkommen wochentags

Verkehrsaufkommen Wochentags		
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag Wohnhäuser	100%	40
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag Ferienhäuser	50%	19
Gesamt		59

Tabelle 5 Verkehrsaufkommen Wochenende

Verkehrsaufkommen Wochenende		
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag Wohnhäuser	50%	20
Anzahl Kfz- Fahrten / Tag Ferienhäuser	100%	37
Gesamt		57

Es ist somit von einer Erhöhung des täglichen Verkehrsaufkommens von wochentags um 59 Kfz/ Tag und am Wochenende um 57 Kfz/ Tag auszugehen.

Die zusätzlich ermittelten Fahrzeugfahrten beinhalten Hin- und Rückfahrten. Sie verteilen sich daher statistisch gesehen zu je 50 % auf die Stoßzeiten morgens und abends.

6:00 – 9:00 Uhr: ca. 30 zusätzliche Fzg. (10 Fzg. pro Stunde)

16:00 – 19:00 Uhr: ca. 30 zusätzliche Fzg. (10 Fzg. pro Stunde)

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist somit kaum wahrnehmbar.

Diese Einschätzung beruht auf rein theoretischen statistischen Annahmen.

2.2 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet grenzen Schutzgebiete der Zone II bzw. III des Wasserschutzbereiches Neuglobsow-Dagow vom 12. August 2015.

Im Bereich von Trinkwasserschutzzonen II ist sowohl die Errichtung von Schmutzwasserkanälen für die Entwässerung von Neubauten als auch der Ausbau von Straßen nicht gestattet. Im Bereich der Trinkwasserschutzzone II ist somit die Errichtung einer Erschließungsstraße nicht möglich.

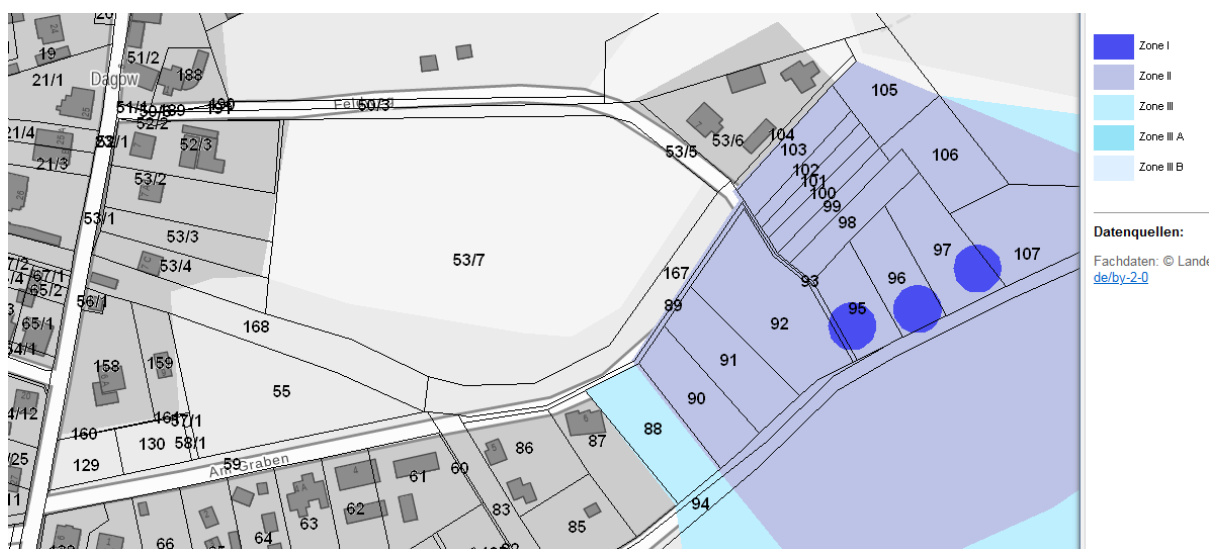


Abbildung 3 Trinkwasserschutzzonen Neuglobsow- Dagow

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Nördlich des zu betrachtenden Bereiches befinden sich gemäß Bebauungsplan Nr. 9 in ca. 300 m Entfernung Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ grenzt direkt ans Ausbauende an.



Abbildung 4 Landschaftsschutzgebiet Fürstenwalder Wald- und Seengebiet

Im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 existiert vereinzelt vorhandener Nadelbaumbestand, der jedoch gemäß § 2 LWaldG noch keinem Wald entspricht.

Der Gehölzbestand südlich des Bebauungsplangebiets entlang des alten Grabens entspricht gemäß § 2 LWaldG einem Wald.

2.3 Vorhandene Infrastruktur

Die „Dagowseestraße“ ist im Bestand im Schnitt in einer Breite von ca. 3,60 m ausgebaut.

Dies ermöglicht keinen Begegnungsverkehr, selbst der Begegnungsfall PKW- Radfahrer benötigt bei verminderter Geschwindigkeit eine Breite von 3,80 m.

Des Weiteren existiert im Bereich der „Dagowseestraße“ keine geregelte Entwässerung. Das Regenwasser wird über die Querneigung der Straße dem Seitenbereich zugeführt. Aufgrund der zum Teil höher als die Fahrbahn liegenden Grünstreifen entlang der Fahrbahn verbleibt Regenwasser in den vorhandenen Spurrillen der Fahrbahn und wird von dort zum Tiefpunkt der „Dagowseestraße“ geleitet. Dieser befindet sich auf Höhe der Häuser 7A/C der „Dagowseestraße“.



Abbildung 5 Fehlende Entwässerungseinrichtung, Spurrillen in der „Dagowseestraße“



Abbildung 6 Tiefpunkt der „Dagowseestraße“

Der „Feldweg“ ist im Bestand nicht ausgebaut. Es ist aufgrund der Spuren und der starken Verdichtung des Untergrundes eine regelmäßige Nutzung erkennbar. Er ist ebenso bis zum Beginn des Trinkwasserschutzgebietes beleuchtet.



Abbildung 7 Aktueller Zustand „Feldweg“ Ausbauanfang



Abbildung 8 Aktueller Zustand „Feldweg“ mit Blick auf Ausbauende

Die Straße „Am Graben“ ist im Bestand ebenfalls unbefestigt. Sie ist im Bereich der vorderen 170 m in 3,50 m nutzbar, ab der Hausnummer 5 existieren im Bereich der Fahrbahn nur Fahrspuren im unbefestigten Bereich. Die Fahrspuren führen bis zum „Feldweg“. Im Bereich der Hausnummer 7-10 verläuft die Bestandstrasse des Weges außerhalb des Wegeflurstückes.



Abbildung 9 Übergang „Feldweg- Am Graben“



Abbildung 10 Straße „Am Graben“

2.4 Befahrbarkeit- Müllfahrzeug- Schleppkurven

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes über die „Dagowseestraße“ und den „Feldweg“.

Der Knotenpunkt „Dagowseestraße – Feldweg“ kann für die Befahrung mit einem PKW von nördlicher und südlicher Richtung aus ausreichend groß bemessen werden. Aufgrund der Grundstücksgrenzen der gewidmeten Verkehrsflächen wird eine Befahrung des Knotenpunktes aus südlicher Richtung mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug nicht möglich sein. Dies wurde auf Grundlage der RAST 06 und der Richtlinie "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - Arbeitsgruppe Straßenentwurf geprüft. Als Bemessungsfahrzeug wurde ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Nachlaufachse (Länge: 9,90 m, äußerer Wendekreis 10,25 m, Achsabstand 4,77 m, vorderer Überhang: 1,53 m, hinterer Überhang: 3,60 m) angesetzt.

Grundsätzlich sind bei den Schleppkurven 50 cm seitliche Toleranz zu berücksichtigen, die bei eingeschränktem Bewegungsspielraum gemäß der „Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ des FGSV Verlages auf 30 cm reduziert werden können.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Zufahrt zum „Feldweg“ aus nördlicher Richtung ohne Inanspruchnahme angrenzender Flurstücke einschließlich der einzukalkulierenden Toleranzmaße von 30 cm theoretisch möglich ist. Die Ergebnisse beruhen auf theoretischen Überlegungen, gemäß derer die Grenzen der einzuhaltenden Bewegungsspielräume nahezu auf den Grenzen der verfügbaren Grundstücksflächen liegen. Im Zuge der weiteren Planung ist aufgrund der beengten Verhältnisse daher ein Fahrversuch mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug zu empfehlen, um die genauen Gegebenheiten vor Ort (Grundstückseinfriedungen) in die Planung der Fahrbahn mit einzubeziehen.

Die Befahrung des Knotenpunktes aus südlicher Richtung ist mit dem Bemessungsfahrzeug nur unter Inanspruchnahme angrenzender privater Flurstücke möglich. Zur Müllentsorgung muss daher das Entsorgungsfahrzeug den bereits im Bestand genutzten Wendehammer am nördlichen Ende der „Dagowseestraße“ nutzen und den Feldweg als Links- Abbieger befahren. Am Ende der im Bebauungsplan geplanten Verkehrsfläche in der Straße „Feldweg“ wird ebenfalls eine Wendeeinrichtung für Müllfahrzeuge vorgesehen.



Abbildung 11 Wendehammer am nördlichen Ende der „Dagowseestraße“



Abbildung 12 Knotenpunkt „Dagowseestraße/ Feldweg“ aus nördlicher Richtung

Das Ausfahren des 3-achsigen Müllfahrzeuges aus dem geplanten Wohngebiet „Feldweg“ ist gemäß der beiliegenden Schleppkurven- Prüfung hingegen nur nach links in die südliche Richtung der „Dagowseestraße“ möglich. Auch hier handelt es sich um theoretische Prüfungen, gemäß derer die Grenzen der einzuhaltenden Bewegungsspielräume nahezu auf den Grenzen der verfügbaren Grundstücksflächen liegen.

2.5 Lärmschutz

Die Lärmbelastung in Wohngebieten wird hervorgerufen durch die Verkehrsstärke und die Lärmemissionen der Fahrzeuge. Ebenso spielt das Fahrverhalten (Abbremsen, Beschleunigen) eine wesentliche Rolle bei der entstehenden Geräuschkulisse.

Die Lärmemission der Fahrzeuge ist abhängig von den Fahrzeugen selbst (Drehzahl des Motors) und der Reifen-Fahrbahn-Geräusche. Das Reifen- Fahrbahn Geräusch wird bestimmt durch die Fahrzeuggeschwindigkeit sowie der Art des Fahrbahnbelags und des Belagszustandes. Je glatter der Fahrbahnbelag ist, desto geringer sind die entstehenden Fahrbahngeräusche. Demnach ist zur Lärminderung ein Asphaltbelag einem Pflasterbelag vorzuziehen und bestehende Schäden in Fahrbahnen zu beseitigen.

Generell existiert keine Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm für Bestandsstraßen in Deutschland, damit kann auch kein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung geltend gemacht werden. Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße existieren Immissionsgrenzwerte in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Im Zuge der Entwurfsplanung ist nach Festlegung aller entscheidender Parameter eine Berechnung der Lärmimmissionswerte möglich, erfahrungsgemäß ist bei einem Neubau einer reinen Wohngebietsstraße mit den folgenden Parametern allerdings mit keiner Überschreitung der Grenzwerte und damit mit keinen Lärmschutzmaßnahmen zu rechnen:

- Sackgasse mit Wendeanlage
- Geringe Verkehrsbelastung (<60 Kfz/ Tag)
- Geringer SV- Anteil (lediglich Zielverkehr)
- Kein Bus- Verkehr
- Asphaltbelag
- Höchstgeschwindigkeit max. 30 km/h

Zum gegebenen Zeitpunkt gibt es noch keine Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung zur geplanten Erschließung. Es stehen somit die für die Berechnung der Lärmemission notwendigen Parameter wie Ausbaubreite, Ausbauart, Höhe und Lage der Fahrbahn und geplante Höchstgeschwindigkeit noch nicht fest und es kann keine Berechnung erfolgen, daher können aktuell nur Aussagen auf Grundlage unserer Einschätzung und Erfahrungswerte getroffen werden.

3 Schlussfolgerungen und zusammenfassende Empfehlungen

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Verkehrskonzeptes wurden die Rahmenbedingungen für die Planung der Erschließung des geplanten Bebauungsplangebietes Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ und Nr. 8 „Erholungsgebiet Feldweg“ im OT Dagow, Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden untersucht.

Bei der Planung der Erschließungsstraße „Feldweg“ ist eine Mindestbreite von 4,10 m einzuhalten um den Begegnungsverkehr PKW- PKW bei verminderter Geschwindigkeit gewährleisten zu können. Die geplante Fahrbahnbreite ist in den zur Verfügung stehenden Flurstücken 50/3 und 53/3 (Flur 3, Gemarkung Neuglobsow) mit einer gesamten Breite von 7,60 m- 8,00 m realisierbar.

Des Weiteren ist als Befestigungsart der Fahrbahn eine Asphaltdecke vorzusehen, da diese gegenüber einer Pflasterdecke lärmindernde Eigenschaften hat.

Es ist zu empfehlen eine Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h festzulegen oder die Straße direkt als verkehrsberuhigten Bereich auszuschildern. Eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h ist aufgrund der Eigenschaft als Sackgasse und der beengten Verhältnisse im Einmündungsbereich „Dagowseestraße“ nicht zu empfehlen.

Eine Befahrung der geplanten Erschließungsstraße mit einem 3- achsigen Müllfahrzeug ist nur aus nördlicher Richtung der „Dagowseestraße“ möglich, das Ausfahren hingegen ist nur in die südliche Richtung möglich. Es bestehen aber auch bei diesen geprüften Fahrrichtungen beengte Verhältnisse im Bereich der Zufahrt zum „Feldweg“. Die bei der Schleppkurvenprüfung einzuhaltenden Bewegungsspielräume grenzen gemäß der theoretischen Prüfung direkt an die verfügbaren Grundstücksflächen. Die hier durchgeführten Prüfungen wurden durchgeführt auf Grundlage der Pläne des Bebauungsplanes Nr. 9 und der dort dargestellten Grundstücksgrenzen. Die Pläne des Bebauungsplanes stellen noch keine ausreichende Entwurfsvermessung dar. Es ist daher im Zuge der weiteren Planung zu empfehlen eine Befahrung vor Ort durchzuführen, um die Beschaffenheit, Breite, Lage und Höhe der Grundstückseinfriedungen in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Es ist als Folge des Ausbaus der Erschließungsstraße mit den zuvor genannten Eigenschaften (Höchstgeschwindigkeit, Ausbaubreite, Befestigungsart) von keiner Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen auszugehen. Ebenso ist aufgrund der weiterhin geringen Verkehrsbelastung von zusätzlich rund 60 Kfz/ Tag von keiner Geruchsbelastung durch den zusätzlichen Straßenverkehr auszugehen.

Es ist bei der Planung der Verkehrsflächen besonderes Augenmerk auf die ausreichende Dimensionierung der Entwässerungsanlagen zu legen, da in der „Dagowseestraße“ bereits eine Entwässerungsproblematik besteht und diese durch den Ausbau des Feldweges nicht verschärft werden sollte. Die Festlegung der Art und Dimensionierung der Entwässerungsanlagen kann erst nach der Erstellung eines Baugrundgutachtens erfolgen. Sollte das Niederschlagswasser im Bereich von Fahrbahn begleitenden Mulden im Bereich der zu nutzenden Flurstücke versickert werden, so ist eine Zustimmung des Eigentümers der Grundstücke für das Einleiten des Niederschlagswassers erforderlich. Sollte das Niederschlagswasser hingegen gesammelt und in den Dagowsee eingeleitet werden, so sind die Bestimmungen aufgrund der Lage des Dagowsees im Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ zu beachten (Vorgaben zur Säuberung des Niederschlagswassers vor Einleitung).

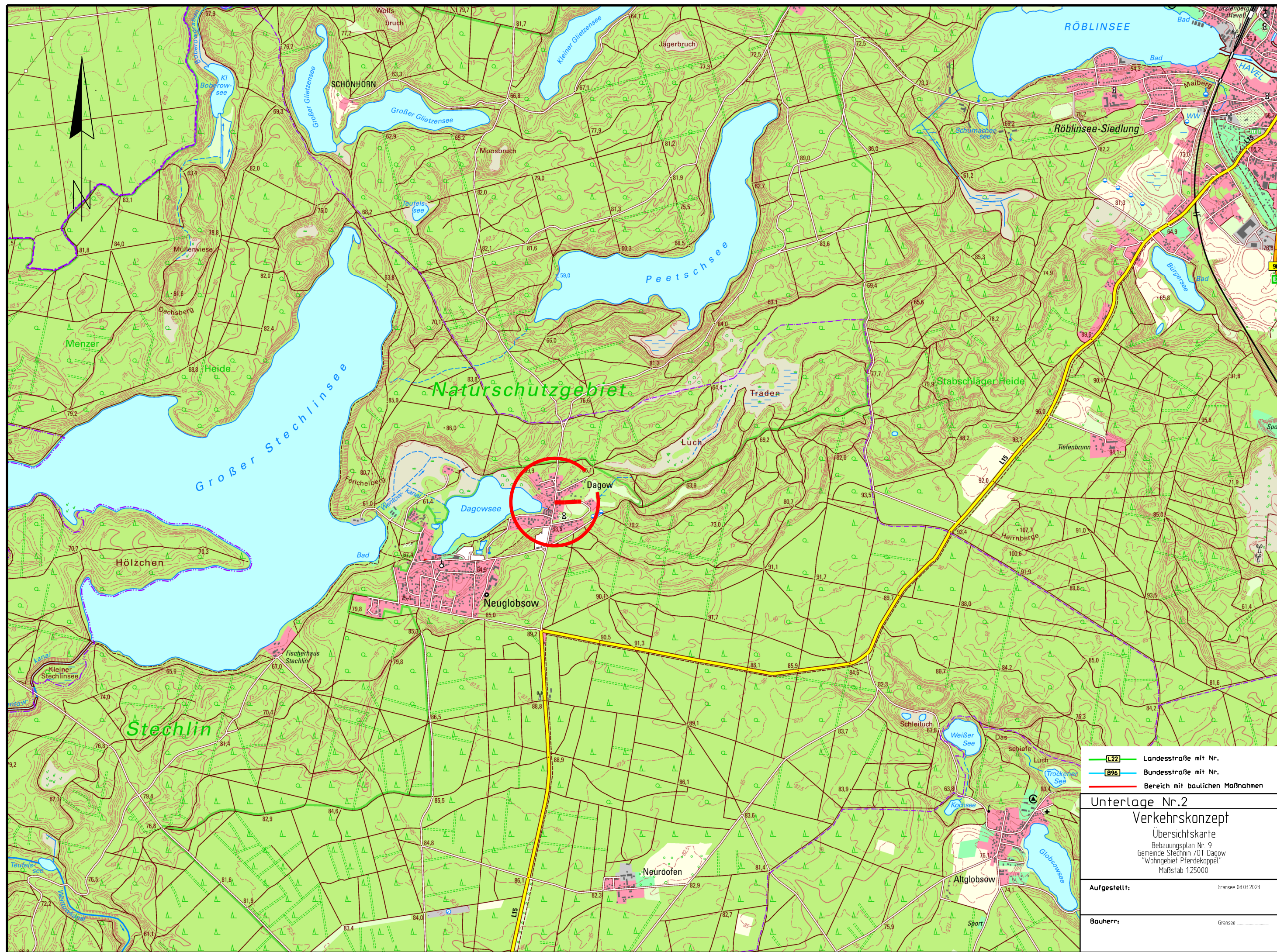
Die „Dagowseestraße“ verfügt im Bestand über keine ausreichend dimensionierten Entwässerungsanlagen, weswegen im Bereich des Tiefpunktes der Fahrbahn bei Niederschlag eine Pfützenbildung beobachtet werden kann, die bereits zu Schäden im Bereich der Fahrbahn geführt hat.

Die „Dagowseestraße“ ist außerdem in ihrer Ausbaubreite für einen Begegnungsfall PKW-PKW nicht ausreichend bemessen und es existieren keine Ausweichstellen, weswegen die Seitenbereiche regelmäßig überfahren werden. Dies wiederum führt zu einer starken Verdichtung des Seitenbereiches (Verschlechterung der Versickerungsbedingungen) und zur Schadenbildung am Fahrbahnrand. Die Höchstgeschwindigkeit in der „Dagowseestraße“ beträgt im Bestand aktuell bereits 30 km/h. Zur Minderung der Lärmbelastung im Bereich der bestehenden „Dagowseestraße“ könnte eine Reparatur von Schadstellen/ Seitenbereiche durchgeführt werden. Perspektivisch würde ein Ausbau der „Dagowseestraße“ nicht nur zu einer optischen Aufwertung des Gebietes führen, sondern könnte auch die Entwässerungsproblematik lösen und hätte positive Auswirkungen auf die Lärmbelastung. Mit einer Straßenflurstücksbreite von rund 7,00 m wäre ein Ausbau der „Dagowseestraße“ in 4,10 m Breite (Begegnungsverkehr PKW- PKW) sowie die Errichtung von Ausweichstellen möglich.

Gransee, 4. April 2023



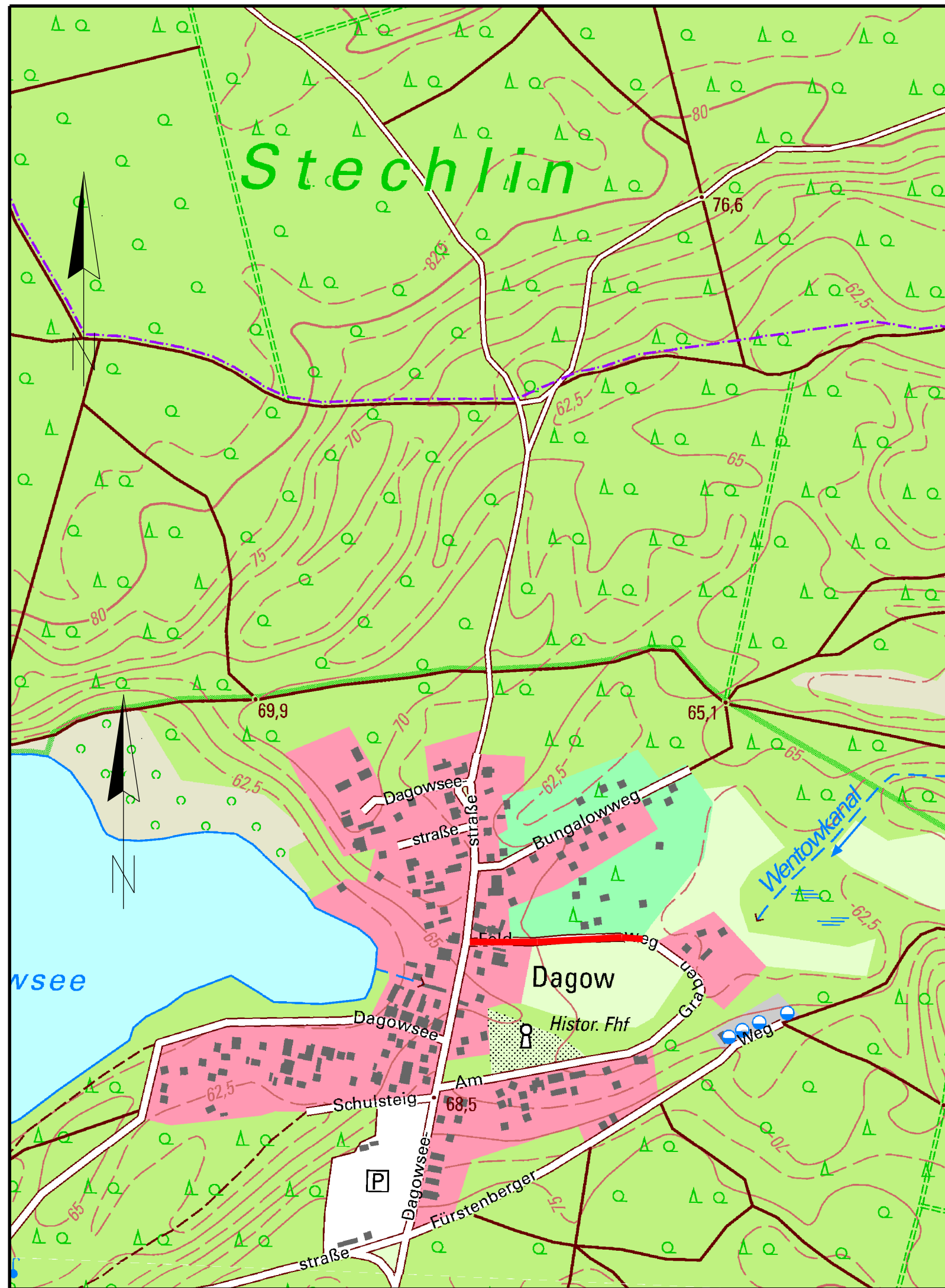
Ing.-Büro Weiland GmbH



Unterlage Nr.2
Verkehrskonzept
Übersichtskarte
Bebauungsplan Nr. 9
Gemeinde Stechlin /OT Dagow
"Wohngebiet Pferdeköpfe"
Maßstab 1:25000

Aufgestellt: Gransee 08.03.2023

Bauherr: Gransee



Zeichenerklärung

— Bereich mit baulichen Maßnahmen

Blatt- Nr.

1

3.			4.		
2.			5.		
1.Änderung:	Datum:	gez:	6.Änderung:	Datum:	gez:

ING.-BÜRO WEILAND

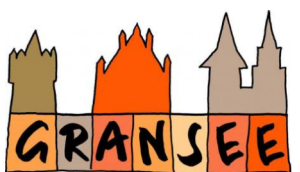
Beratende Ingenieure

Baustraße 31 16775 Gransee Tel.(0 33 06) 79 84 0 Fax.(0 33 06) 79 84 79



	Datum	Zeichen
bearb.:	08.03.23	Lemb.
gez.:	08.03.23	Schulz
gepr.:	08.03.23	Südm.

Amt Gransee und Gemeinden



Straße:

Straße:
Abschnitt-Nr.:
Betriebs -km:

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 1 (1)

Nächster Ort:

Verkehrskonzept

Bebauungsplan Nr. 9
in Gemeinde Stechlin / OT Dagow
"Wohngebiet Pferdekoppel"

	Datum	DG/ SG	Zeichen
bearbeitet:			
geprüft:			

Übersichtslageplan

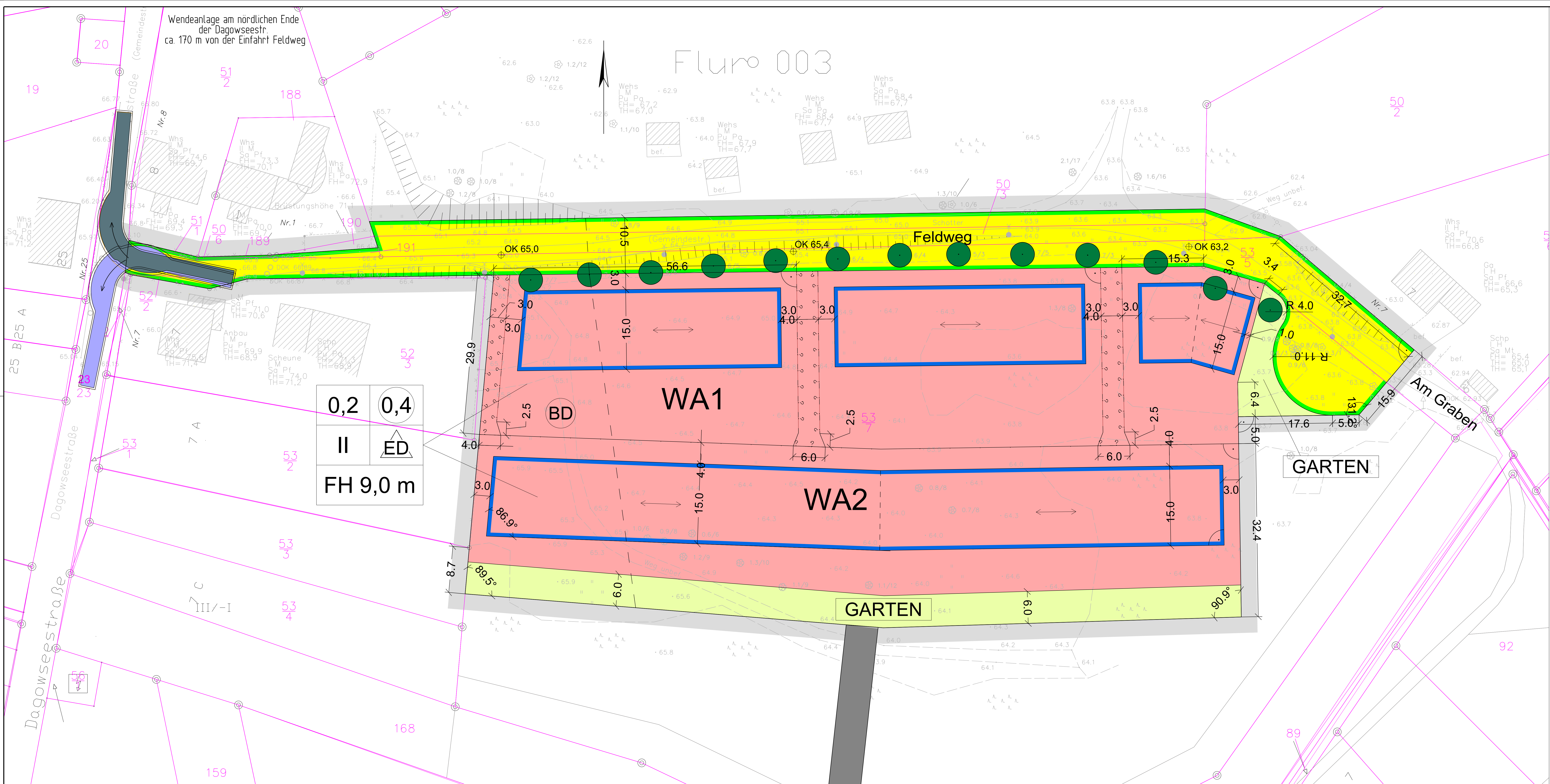
Maßstab: 1:5000

Bauherr:

Aufgestellt:

Gransee,den

Gransee.den 08.03.2023



bedingtiger 30 cm Sicherheitsabstand
3-achsiges Mulfahrzeug fahrt aus dem Feldweg in sudliche Richtung
bedingtiger 30 cm Sicherheitsabstand
3-achsiges Mulfahrzeug fahrt aus dem Feldweg in nordliche Richtung

Blatt-Nr. 12

Nr.	Änderung	Datum	gezeichnet	Änderung	Datum	gezeichnet
1						
2						

ING.-BÜRO WEILAND
Beratende Ingenieure
Bosstraße 51 | 16775 Gransee Tel.: (0 33 06) 79 84 0 Fax: (0 33 06) 79 84 79

W

ILAND

bearb.: 08.03.23

gezeichnet: 08.03.23

geprüft: 08.03.23

Südm.

Schulz

Südm.

Amt Gransee und Gemeinden

GRANSEE

Straße: Nächstster Ort:

Straße: Abschnitt-Nr. Betriebs-km:

Unterlage Nr. 5 Blatt Nr. 1 (2)

Verkehrskonzept
Bebauungsplan Nr. 9
Gemeinde Stechlin / OT Dagow
"Wohngebiet Pferdekoppel"

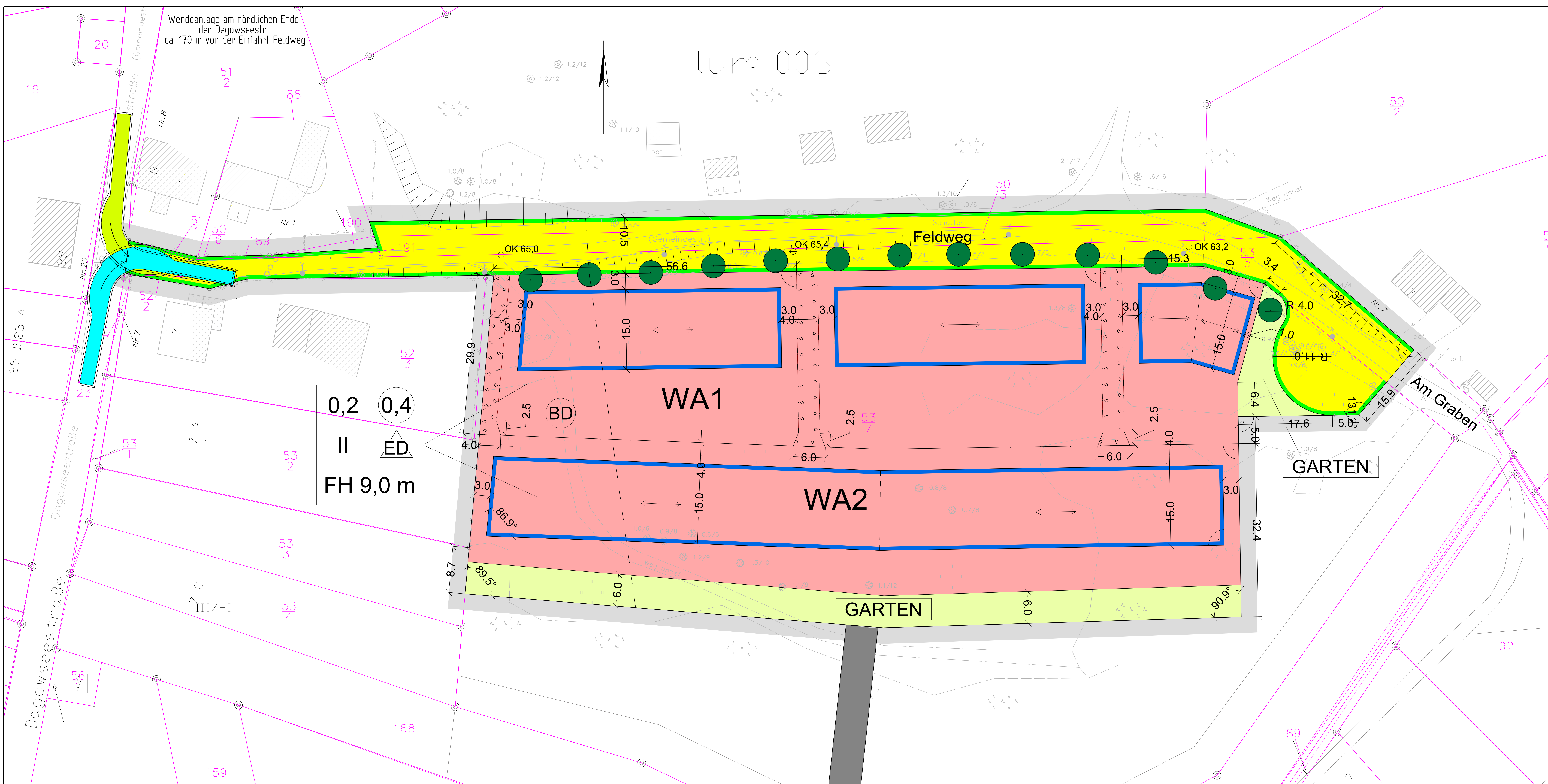
bearbeitet: geprüft:

Datum: DG/SG

Zeichen:

Lageplan
Schleppkurven
1:250

Maßstab: Gransee, den 08.03.2023



Wendeanlage am nördlichen Ende
der Dagowseestr.
ca. 170 m von der Einfahrt Feldweg

Flur 003

0,2	0,4
II	ED
FH 9,0 m	

- bedingt 30 cm Sicherheitsabstand
- 3-achsiges Mulfahrzeug fährt in den Feldweg aus südlicher Richtung
- bedingt 30 cm Sicherheitsabstand
- 3-achsiges Mulfahrzeug fährt in den Feldweg aus nördlicher Richtung

Blatt-Nr. 1			2		
1.			1.		
2.			2.		
Änderung	Datum	gez.	Änderung	Datum	gez.

ING.-BÜRO WEILAND
Beratende Ingenieure
Bosstraße 51 | 16775 Gransee Tel.: (0 33 06) 79 84 0 Fax: (0 33 06) 79 84 79

W

WEILAND

bearb.:	08.03.23	Südm.
gez.:	08.03.23	Schulz
gepr.:	08.03.23	Südm.

Amt Gransee und Gemeinden

GRANSEE

Straße:	Straße: Abschnitt-Nr. Betriebs-km:	Unterlage Nr. 5 Blatt Nr. 2 (2)
Nächster Ort:		Datum DG/SG Zeichen

Verkehrskonzept
Bebauungsplan Nr. 9
Gemeinde Stechlin / OT Dagow
"Wohngebiet Pferdeköpfe"

bearbeitet:
geprüft:

Lageplan
Schleppkurven
1:250

Aufgestellt:

Gransee, den 08.03.2023

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

vom 28. September 1999
(GVBl.II/99, [Nr. 28], S.566)

zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 29. Januar 2014
([GVBl.II/14, \[Nr. 05\]](#))

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Fürstenberger Wald- und Seengebiet".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 45 631 Hektar. Es liegt im Norden des Landkreises Oberhavel und umfaßt Teile der Landschaftseinheiten des Neustrelitzer Kleinseenlands im Norden, der Granseer Platte im Süden und der Templiner Platte, der Schorfheide und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung im Osten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise Flure der Gemarkungen Altglobow, Altlüdersdorf, Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Buchholz, Burgwall, Burow, Dannenwalde, Dollgow, Fürstenberg, Großwoltersdorf, Himmelpfort, Kurtschlag, Marienthal, Menz, Mildenberg, Neuglobow, Neulögow, Ribbeck, Schulzendorf, Seilershof, Steinförde, Tornow, Vogelsang, Wesendorf, Wolfsruh, Zabelsdorf, Zehdenick, Zernikow und Zootzen. Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topographische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 16 topografischen Karten im Maßstab 1:25 000 und die in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten Flurkarten und den in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten Liegenschaftskarten und, soweit Flur- bzw. Liegenschaftskarten im Bereich der Ortslage Fürstenberg nicht vorhanden sind, in der topografischen Karte im Maßstab 1:10 000.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. hinsichtlich der landschaftstypischen, großen zusammenhängenden, zum Teil naturnahen Wälder, die eine besondere Bedeutung für den Boden- und Wasserhaushalt, das Filter- und Speichervermögen des Bodens sowie für das Klima und die Frischluftentstehung haben,
 - b. zur Sicherung und Entwicklung der naturnahen Dynamik der Gewässer im Wassereinzugsgebiet der Oberen Havel, vor allem der Klarwasserseen und der Moore sowie zur Verbesserung der durch Nährstoffeintrag beeinträchtigten Wasserqualität,
 - c. zum Schutz des Bodens vor Degradierung, Erosion, Verdichtung und vor Störung des natürlichen Nährstoffgleichgewichts im Waldbereich,
 - d. zur Erhaltung und Förderung der charakteristischen Reichhaltigkeit und Vielfalt an Lebensräumen für zahlreiche seltene oder nach § 20 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Dies gilt unter anderem für Arten, die auf naturnahe Mischwälder, Eichen- und Buchenwälder, Erlenbruchwälder, zum Teil oligotrophe Moore, Niedermoore, Torf- und Tonschicht, artenreiches Feuchtgrünland, Röhricht- und Schilfbereiche, Gewässerränder, teilweise verlandende Stand- und Fließgewässer, Heiden, Sukzessionsflächen, Wald-Feld-Säume oder Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen angewiesen sind,
 - e. zur Bewahrung einer Pufferzone für Naturschutzgebiete und für die großräumige Bewahrung und Entwicklung der Vernetzung von Landschaftsräumen mit Wald-, Gewässer- und Feuchtgebietsökosystemen zwischen dem Müritzseengebiet im Norden, dem uckermärkischen Seengebiet und der Schorfheide im Osten sowie der Zehdenick-Spandauer Havelniederung im Süden und zur Bewahrung des Biotopverbundes für störanfällige und große Lebensräume beanspruchende Arten,
 - f. zur Erhaltung großer, zusammenhängender Ruheräume mit geringer Belastung durch Schadstoffe, Landschaftszerschneidung oder -zersiedlung;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für die Mecklenburgische Seenplatte und das Nordbrandenburgische Platten- und Hügelland repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, insbesondere
 - a. der geologischen Strukturen wie End- und Grundmoränen, Talauen, Fließrinnen, Toteisseen, Sander, Binnendünen, Sölle und Findlinge,
 - b. einer reich gegliederten, gebietstypischen, traditionellen Kulturlandschaft mit ausgedehnten naturnahen Wäldern, eingelagerten Rodungsinseln, Fließgewässern mit angrenzenden Grünlandbereichen, mit Streuobstwiesen, Ackerland und Brachen,
 - c. historisch sowie ökologisch wertvoller Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Parks, Feldgehölze, Hecken, Kopfweidenbestände, Dorfteiche, Lehmgruben, Feldsteinpflasterstraßen, Brücken, Furten, Feldsteinmauern, Lesesteinhaufen und typische Siedlungsstrukturen;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere für den Ballungsraum Berlin;
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Röhrichte der Verlandungszonen, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften, Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepaßte Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
3. Trocken- oder Magerrasen, Kleingewässer, insbesondere Sölle, nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, Bodenschätze abzubauen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
5. Sportveranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
6. Grünland dauerhaft in eine andere Nutzungsart zu überführen;
7. in Röhrichte wasserseitig einzudringen;
8. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 6 gelten;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß
 - a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 gilt,
 - b. Höhlenbäume erhalten bleiben;
3. für den Bereich der Jagd:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b. die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und für diese nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß
 - a. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, daß ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b. § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Ausübung der Angelfischerei gilt;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, daß
 - a. Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, daß ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b. bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbologische Methoden verwendet werden;
6. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Gestaltung der Nachbetriebsphase und Stilllegung des Kernkraftwerkes Rheinsberg notwendig sind, zur Verwahrung von und zum Umgang mit den beim Rückbau anfallenden radioaktiven Stoffen sowie alle Maßnahmen zur Anlage- und Umgebungsüberwachung;
12. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 8 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
13. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich

abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung beziehungsweise Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;

14. Maßnahmen im Rahmen einer gedenkstättenbezogenen Nutzung der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen und die von ihnen beauftragten Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Naturferne Abschnitte von Fließgewässern sollen durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik, die den Erhalt und die Unterstützung von Mäandern, Flachufern, Uferabbrüchen und Auskolkungen einschließt, umgestaltet werden.
2. An ausgewählten Uferbereichen der Seen soll in Absprache mit den Nutzungsberechtigten eine Reduzierung und Konzentration der Steganlagen und Bootsschuppen in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck, insbesondere zum Schutz störungsempfindlicher Arten, angestrebt werden.
3. In geeigneten Bereichen wie Niedermoorstandorten und Feuchtwiesen soll der Grundwasserstand angehoben werden.
4. An ausgewählten geeigneten Gewässerufern sollen Randstreifen in einer Breite von 10 Metern ungenutzt bleiben; mittelfristig soll die Nutzung der daran landseitig anschließenden jeweils 40 Meter breiten Streifen nur extensiv erfolgen, außerhalb des Waldes möglichst in Form von Dauergrünland.
5. Artenreiche Feuchtwiesen und Trockenrasen sollen durch die Nutzung als Mähwiese, Weide oder entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten und gefördert werden.
6. Waldränder ohne gestuften Übergang sollen durch den Aufbau von Waldrandstrukturen verbessert werden.
7. Zum Schutz der für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden und sensiblen Bereiche sollen Maßnahmen für die Besucherlenkung erfolgen, insbesondere durch die Anlage eines Netzes von Rad-, Reit- und Wanderwegen.
8. Alleen, Streuobstwiesen, Hecken und Kopfweidenbestände sollen zur Erhaltung und Schaffung von Biotopverbundsystemen durch Pflege, Nachpflanzung und Neuanlage erhalten und gefördert werden.

9. Historische Formen der Landnutzung, beispielsweise Hutungen, Mittel- oder Niederwald sowie die Wiesenstreunutzung sollen an ausgewählten Beispielen erhalten oder entwickelt werden.
10. Freileitungen sollen für den Vogelschutz gesichert beziehungsweise auch aus landschaftsästhetischen Gründen nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt werden.
11. Naturnahe Waldbestände und natürliche Waldgesellschaften sollen in ihrer Dynamik erhalten bleiben und gefördert werden.
12. Die Wälder sollen langfristig naturnäher, gemischt und strukturiert gestaltet werden mit dem Ziel, ökologisch intakte Wälder mit hohem Wertholzanteil zu schaffen.
13. Bei der Bewirtschaftung der Wälder soll Naturverjüngung gegenüber der Pflanzung der Vorrang eingeräumt und auf Bodenbearbeitung möglichst verzichtet werden.
14. Der Anbau von fremdländischen Baumarten im Wald sollte nur mit in der Region bewährten Herkünften, auf kleinen Flächen und im geringen Umfang erfolgen.
15. Der Anteil von starkdimensionierten Bäumen hohen Alters soll langfristig erhöht und zunehmend einzelstammweise genutzt werden.
16. Die Waldbestände auf Sonderstandorten, zum Beispiel Bruchwälder oder Wälder trocken-warmer Standorte, an Steilhängen, auf den an Seen anschließenden Hängen oder an Gewässerrändern im Einzugsbereich von Seen, sollen als Dauerwald ausschließlich einzelstamm- bis gruppenweise genutzt werden.
17. Die Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Wald soll durch integrierte, biotechnologische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen.
18. Die Ernte in der Forstwirtschaft soll durch boden- und bestandsschonende Verfahren erfolgen.
19. Die Wildbestände sollen zur Schonung der natürlichen Verjüngung und der Pflanzenvielfalt auf eine für die naturnahe Waldbewirtschaftung verträgliche Dichte reduziert werden.
20. Der Fischbesatz soll mit einem naturnahen Artenspektrum und Populationsstärken erfolgen, die nicht über ein gewässerverträgliches Maß hinausgehen, um eine Eutrophierung der Gewässer zu vermeiden und damit die Wasserqualität möglichst zu verbessern.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

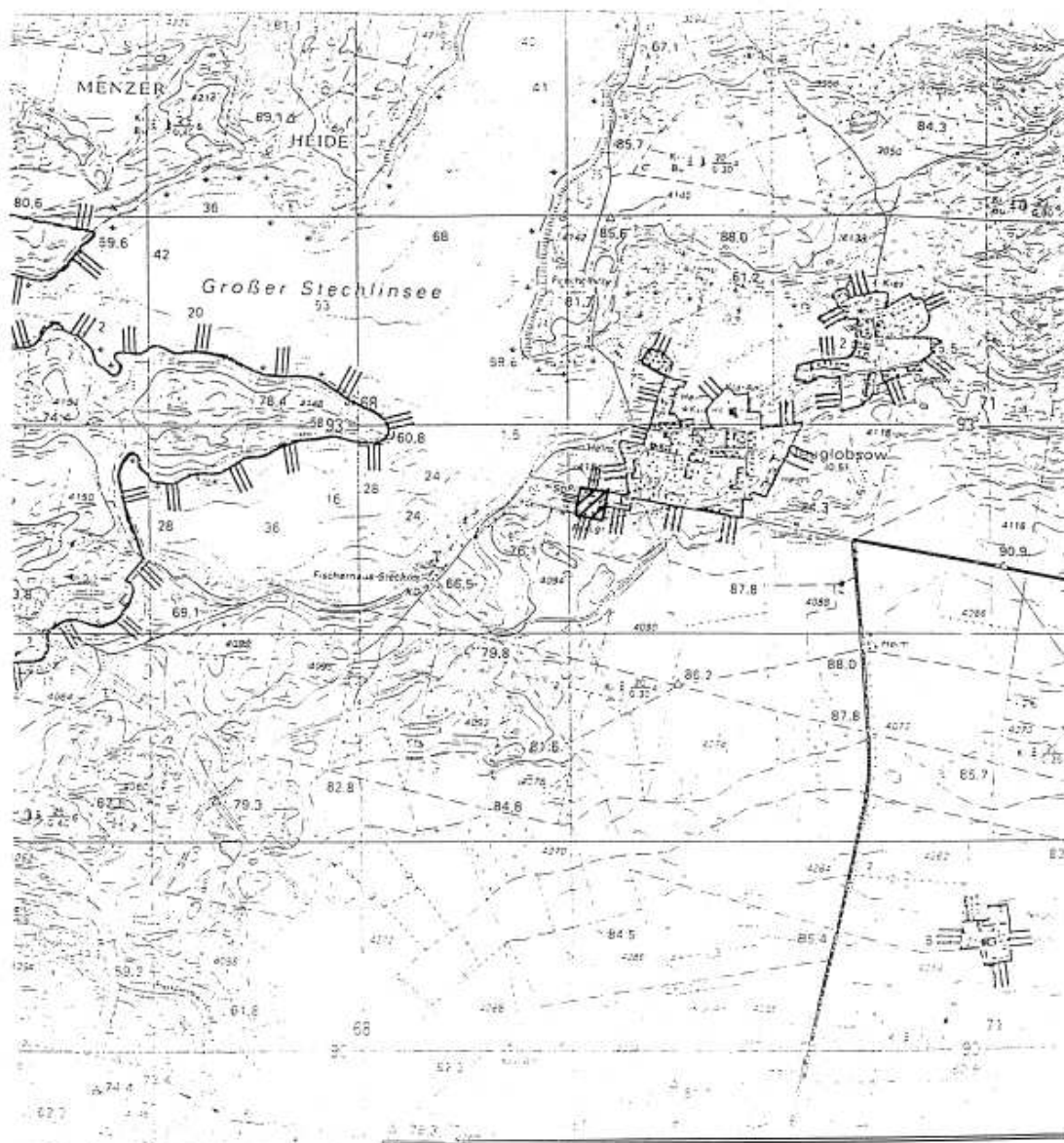
Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)



Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet" (LSG)

auszugliedernde Fläche:

Flurstücke 19/1 (tlw.), 19/4, 19/5, 19/6
und 19/8, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow



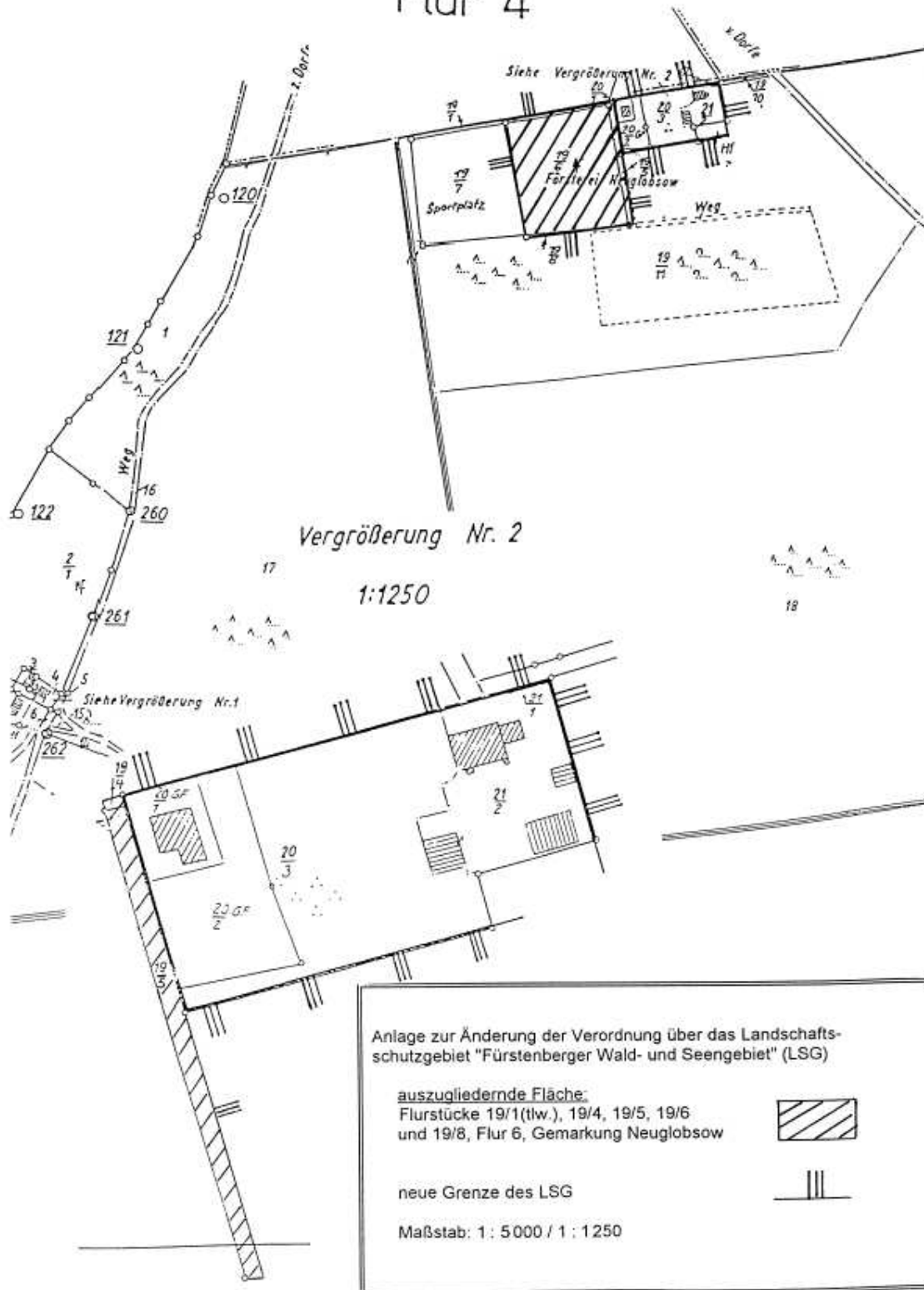
neue Grenze des LSG



Maßstab: 1: 25 000

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg. GS-G 1/99

Flur 4



Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3)

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Karte	Unterzeichnung
Kreiskarte	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für
Landkreis Oberhavel	Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 30.9.1999

2. Topografische Karten Maßstab 1 : 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Kartenblatt	Unterzeichnung
N-33-98-B-d	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-98-D-b	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-98-D-d	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-A-b	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-A-c	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-A-d	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-B-c	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-C-a	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-C-b	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-C-c	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-C-d	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-D-a	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-D-c	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-99-D-d	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-111-B-a	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
N-33-111-B-b	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

3. Topografische Karte Maßstab 1 : 10 000

Titel: Kartenausschnitt zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Kartenblatt	Unterzeichnung
2744-SO 2745-SW 2844-NO 2845-NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

4. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
1	Altlüdersdorf	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
2	Altlüdersdorf	2	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
3	Altlüdersdorf	2 (Beiblatt)	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
4	Altthymen	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
5	Altthymen	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
6	Altthymen	3	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
7	Barsdorf	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
8	Barsdorf	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
9	Barsdorf	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
10	Barsdorf	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
11	Blumenow	1	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
12	Blumenow	3	2 000	

				unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
13	Blumenow	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
14	Blumenow	4	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
15	Blumenow	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
16	Blumenow	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
17	Blumenow	7	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
18	Blumenow	8	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
19	Blumenow	9	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
20	Blumenow	10	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
21	Blumenow	11	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
22	Blumenow	12	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
23	Bredereiche	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
24	Bredereiche	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
25	Bredereiche	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
26	Bredereiche	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
27	Bredereiche	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

28	Bredereiche	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
29	Bredereiche	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
30	Bredereiche	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
31	Bredereiche	9	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
32	Bredereiche	10	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
33	Bredereiche	11	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
34	Burgwall	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
35	Burgwall	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
36	Burgwall	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
37	Burgwall	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
38	Dannenwalde	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
39	Dannenwalde	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
40	Dannenwalde	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
41	Dannenwalde	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
42	Dannenwalde	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
43	Dannenwalde	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

44	Dannenwalde	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
45	Dollgow	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
46	Dollgow	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
47	Dollgow	3	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
48	Dollgow	4	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
49	Dollgow	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
50	Dollgow	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
51	Dollgow	7	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
52	Dollgow	8	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
53	Dollgow	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
54	Dollgow	10	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
55	Dollgow	11	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
56	Fürstenberg	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
57	Fürstenberg	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
58	Fürstenberg	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
59	Fürstenberg	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

60	Fürstenberg	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
61	Fürstenberg	6	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
62	Fürstenberg	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
63	Fürstenberg	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
64	Fürstenberg	9	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
65	Fürstenberg	10	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
66	Fürstenberg	11	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
67	Fürstenberg	12	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
68	Fürstenberg	13	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
69	Fürstenberg	14	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
70	Fürstenberg	15	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
71	Fürstenberg	16	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
72	Fürstenberg	17	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
73	Fürstenberg	18	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
74	Fürstenberg		1 000	

		ohne Angabe		unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
75	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
76	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
77	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
78	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
79	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
80	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
81	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
82	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
83	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
84	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
85	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
86	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
87	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
88	Fürstenberg	ohne Angabe	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
89	Großwoltersdorf	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
90	Großwoltersdorf	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
91	Großwoltersdorf	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
92	Großwoltersdorf	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
93	Großwoltersdorf	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
94	Großwoltersdorf	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
95	Großwoltersdorf	7	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
96	Großwoltersdorf	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
98	Himmelpfort	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
99	Himmelpfort	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
100	Himmelpfort	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
101	Himmelpfort	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
102	Himmelpfort	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
103	Himmelpfort	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
104	Himmelpfort	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
105	Himmelpfort	9	5 000	

				unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
106	Kurtschlag	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
107	Kurtschlag	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
108	Marienthal	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
109	Marienthal	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
110	Marienthal	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
111	Menz	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
112	Menz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
113	Menz	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
115	Menz	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
116	Menz	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
117	Menz	7	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
118	Menz	8	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
119	Menz	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
120	Menz	10	5 000	

				unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
121	Menz	11	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
122	Mildenberg	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
123	Mildenberg	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
124	Mildenberg	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
125	Mildenberg	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
126	Mildenberg	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
127	Mildenberg	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
128	Mildenberg	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
129	Mildenberg	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
131	Neuglobsow	2	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
132	Neuglobsow	3	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
133	Neuglobsow	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
134	Neuglobsow	4 (Beiblatt)	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
135	Neuglobsow	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
137	Neuglobsow	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

138	Neuglobsow	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
139	Neulögow	1	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
140	Neulögow	2	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
141	Ribbeck	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
142	Schulzendorf	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
143	Schulzendorf	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
144	Schulzendorf	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
145	Schulzendorf	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
146	Seilershof	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
147	Seilershof	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
148	Seilershof	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
149	Steinförde	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
149a	Steinförde	1 (Beiblatt)	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
150	Steinförde	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
151	Steinförde	3	3 000	

				unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
152	Steinförde	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
153	Steinförde	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
154	Steinförde	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
155	Tornow	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
156	Tornow	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
157	Tornow	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
158	Tornow	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
159	Tornow	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
160	Tornow	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
161	Tornow	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
162	Vogelsang	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
163	Vogelsang	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
164	Vogelsang	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
165	Vogelsang	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
166	Vogelsang	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

167	Vogelsang	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
168	Wesendorf	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
169	Wesendorf	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
170	Wesendorf	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
171	Wesendorf	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
172	Wolfsruh	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
173	Wolfsruh	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
174	Wolfsruh	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
175	Wolfsruh	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
176	Zabelsdorf	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
177	Zabelsdorf	2	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
178	Zehdenick	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
179	Zehdenick	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
180	Zehdenick	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
181	Zehdenick	4	3 000	

				unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
182	Zehdenick	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
183	Zehdenick	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
184	Zehdenick	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
185	Zehdenick	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
186	Zehdenick	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
187	Zehdenick	16	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
188	Zehdenick	17	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
189	Zernikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
190	Zernikow	2	4 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
191	Zernikow	3	4 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
192	Zernikow/ Altglobow	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
193	Zernikow/ Altglobow	1 (Beiblatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
194	Zernikow/ Buchholz	1	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
195	Zernikow/ Buchholz	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
196	Zernikow	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

197	Zernikow	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
198	Zernikow/Burow	1	4 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
199	Zernikow/Burow	1 (Beiblatt 1)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
200	Zootzen	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
201	Zootzen	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
202	Zootzen	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999
203	Zootzen	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Wall und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 30.9.1999

5. Liegenschaftskarten

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
97a	Himmelpfort	1 (Teil 1 von 2)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 21.06.2006
97b	Himmelpfort	1 (Teil 2 von 2)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
114	Menz	4	1 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
130	Neuglobsow	1	1 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
136a	Neuglobsow	6 (Teil 1 von 4)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
136b	Neuglobsow	6 (Teil 2 von 4)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
136c	Neuglobsow	6 (Teil 3 von 4)	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
136d	Neuglobsow		2 000	

		6 (Teil 4 von 4)	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 21.06.2006
--	--	------------------------	---

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuglobsow-Dagow

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Oberhavel:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgung des Wasserwerkes Neuglobsow-Dagow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gränze.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 in der Anlage 3 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500 in der Anlage 4 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel und dem Amt Gränsee und Gemeinden hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 1) versehen. Die Originalkarten befinden sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen betreffen den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silageeisensatz, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln, gütigkeitsicheren Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngungsjahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngungsjahrs aufbewahrt werden,
 - d) auf abgetrockneten Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen, einschließlich Zwischenfrüchte, angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Bruchland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkaltschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht-landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütigkeitsicheren Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
- das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
- das Errichten von Endbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silageeisensatz,
- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silageeisensatz, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Unmöglichkeiten am Fußpunkt zwischen Behälterwand und aufsteigender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammelvorrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehälter:
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammelvorrichtungen vorgelegt wird,
- das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugeneigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

- das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silageeinfüll-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehälter vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- die Freilandhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, wenn die Erhaltung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beabsichtigten Grünanleihe erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukte in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - f) zur Bodenbearbeitung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichen Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide,
- das Anlegen von Schwarzbäche im Sinne der Anlage 5 Nummer 2,
- Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femei- oder Saumschläge,
- das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerräumen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
- Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die geringe leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwasserstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
- das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckageüberwachung und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,

- in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,

- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silageeisensatz sowie Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

- das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

- das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

- das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

- das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenen Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

- das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzstoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

- das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- das Errichten von Biogasanlagen,
- das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Anlagensamtschleider,

- das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

- das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

- das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

- das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehälter nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

- das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

- das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

- das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

- das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasser aus Flächen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die beliebige Bodenzonen einer ausreichend mächtigen und bewachsenen oberirdischen Fläche gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

- das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

- das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

- das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

- das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe

enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

- das Errichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

- das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

- das Errichten von Motorsportanlagen,

- das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

- das Errichten von Golfanlagen,

- das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

- das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

- Bestattungen,

- das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

- das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

- das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

- das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

- Bergbau, einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,

- das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

- die Neuausweisung von Industriegebieten,

- die Darstellung von neuen Baufällen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauplanung, wenn darin eine Neubaubau bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

- die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Baufälligen oder Baugeteil dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln, gütigkeitsicheren Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silageeisensatz,

- das Errichten von Dunglagerstätten,

- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silageeisensatz, Gärresten und flüssigem Kompost,

- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

- die Freilandhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebaut wurde,

- die Beweidung,

- die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

- das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränagen oder Entwässerungsgräben,

- der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen absichts von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückgassen,

- das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

- das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirschen oder Luderplätzen,

- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,

- der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schmelzen,

- das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

- das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt,



Aktennotiz

Baumaßnahme: **Verkehrskonzept Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“
Gemeinde Stechlin OT Dagow**

Thema: Erschließung Müllfahrzeuge Feldweg Dagow
telefonische Abstimmung mit AWU Oberhavel

Projekt-Nr.: 42-174-14

Datum: 22.05.2023

Teilnehmer: Herr Kosanke AWU, Herr Südmeier IBW

1. Die AWU hat den Lageplan „Schleppkurven“ für den Knotenpunkt Dagowseestraße und Feldweg erhalten und geprüft.
2. Die dargestellten Schleppkurven zeigen auf, dass alle Ab- und Einbiegevorgänge in den Feldweg von der Dagowseestraße nur aus der nördlichen Richtung erfolgen kann. Die Ein- und Abbiegevorgänge vom Süden sind für das dreiachsige Müllfahrzeug auf Grund der zur Verfügung stehenden Verkehrsraumbreiten nicht möglich.
3. Da die möglichen Abbiegevorgänge durch die begrenzten Verkehrsraumbreiten gerade so funktionieren, wurde von IBW vorgeschlagen, eine Befahrung mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug durchzuführen.
4. Die AWU teilte mit, dass eine Befahrung nicht erforderlich ist, da die Schleppkurven darlegen, dass diese Abbiegevorgänge möglich sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei dargestellten Schleppkurven die Abbiegevorgänge immer gepasst haben. Die Schleppkurven beinhalten eine Größe, in der es in der Praxis zu keinen Problemen gekommen ist. Es kann daher auf einen praktischen Fahrversuch verzichtet werden. Der ingenieurtechnische Nachweis ist durch die Anwendung der RAST 06 und die Berücksichtigung der Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen erbracht.
5. Die AWU teilte mit, dass eine Befahrung des geplanten Neubaugebietes mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug auch mit den aufgezeigten Einschränkungen möglich ist und somit seitens der AWU keine Hindernisse zum geplanten Bebauungsplan vorliegen. Dieser kann als Grundlage für die weitere Entwurfsplanung verwendet werden.

Verfasser: Herr Südmeier

IBW Ing.-Büro Weiland GmbH

Baustraße 31, 16775 Gransee

Tel.: 03306/79 84- 15 Fax: 03306/79 84-79

ING.-BÜRO WEILAND GmbH
Beratende Ingenieure



Baustraße 31
16775 Gransee

☎ 03306 / 7984-0
☎ 03306 / 7984-79

✉ info@ibw-gransee.de
Dipl. Ing. (FH) Volker Südmeier